

- b) Großgemeinschaftsantennenanlagen,
 - c) Kabelrundfunkempfangsanlagen,
 - d) Satellitenrundfunkempfangsanlagen
- betrieben werden.

§ 4

Herstellungsgenehmigung

(1) Eine Herstellungsgenehmigung ist erforderlich für das industrielle Herstellen sowie den Eigenbau von

- a) Fernmeldeanlagen, die an das Fernmeldenetz der Deutschen Post angeschlossen werden sollen,
- b) Funkanlagen (Funksendeanlagen, Funkempfangsanlagen),
- c) fennmeldetechnische Geräte, die an leitungsgebundene Fernmeldeanlagen der Deutschen Post oder Funkanlagen angekoppelt werden sollen,
- d) Empfangsantennenanlagen gemäß § 3 Abs. 2,
- e) Rundfunkempfangsanlagen; der Eigenbau von Hör- und Fernseh-Rundfunkempfängern ist nicht genehmigungspflichtig,
- f) Hochfrequenzanlagen.

Das genehmigungspflichtige Herstellen umfaßt die Entwicklung und die Produktion der unter Buchstaben a bis f genannten Anlagen und fennmeldetechnischen Geräte. Mit der Herstellung darf erst begonnen werden, wenn die Deutsche Post die Herstellungsgenehmigung erteilt hat.

(2) Für die in der Anlage zu dieser Durchführungsverordnung genannten Anlagen und Geräte ist keine Herstellungsgenehmigung erforderlich.

§ 5

Besitzgenehmigung/Weitergabegenehmigung

(1) Der Besitz von Funkanlagen gemäß § 3 Abs. 1 und thn fennmeldetechnischen Geräten gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c sowie deren Weitergabe sind genehmigungspflichtig.

(2) Eine Genehmigung zum Errichten, Ändern und Betreiben leitungsgebundener Fernmeldeanlagen gemäß § 2 sowie zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen gemäß § 3 schließt das Recht zu deren Besitz ein. Eine Besitzgenehmigung ist neben diesen Genehmigungen nicht erforderlich. Dasselbe gilt für Fernmeldeanlagen und fennmeldetechnische Geräte, für die eine Herstellungsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Buchstaben a bis c erteilt worden ist.

(3) Fernmeldeanlagen und fennmeldetechnische Geräte dürfen nur an Inhaber einer der in den Absätzen 1 und 2 genannten Genehmigungen weitergegeben werden, soweit nicht Besitz und Weitergabe gemäß Abs. 4 genehmigungsfrei sind.

(4) Besitz und Weitergabe sind nicht genehmigungspflichtig

- a) für Fernmeldeanlagen, die gemäß § 1 Buchst. b an das Fernmeldenetz der Deutschen Post angeschlossen oder für fennmeldetechnische Geräte, die an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post angekoppelt werden sollen,
- b) für Rundfunkempfangsanlagen sowie Hochfrequenzanlagen, deren Betreiben gemäß den §§ 15 und 22 des Gesetzes bei der Deutschen Post lediglich anzumelden ist,
- c) für Anlagen und Geräte, die gemäß § 4 Abs. 2 zur Herstellung keiner Genehmigung bedürfen.

(5) Für Verkehrsträger und Spediteure ist eine Besitzgenehmigung/Weitergabegenehmigung nicht erforderlich, wenn sie in Erfüllung von Verträgen Fernmeldeanlagen und fennmeldetechnische Geräte transportieren.

§ 6

Mitführgenehmigung

(1) Eine Mitführgenehmigung ist für Fernmeldeanlagen erforderlich, wenn sie auf dem Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik in Fahrzeugen des Straßenverkehrs, Binnenwasserstraßenverkehrs und Schienenfahrzeugverkehrs,

die nicht in der Deutschen Demokratischen Republik registriert sind, mitgeführt werden. Das gilt auch für den Transport auf sonstige Weise.

(2) Die Mitführgenehmigung berechtigt nicht zum Betreiben der mitgeführten Fernmeldeanlagen.

(3) Eine Mitführgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn bei der Grenzübergangsstelle der Deutschen Demokratischen Republik eine Genehmigung der Deutschen Post vorgelegt wird oder der Mitführende gemäß § 5 zum Besitz von Fernmeldeanlagen berechtigt ist.

(4) Das Mitführen und Betreiben von Fernmeldeanlagen

- a) auf Wasserfahrzeugen anderer Staaten oder in anderen Staaten registrierten Wasserfahrzeugen in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik gilt als genehmigt, wenn die Bestimmungen der Seefunkordnung eingehalten werden und für diese Fernmeldeanlagen Genehmigungen des Staates vorliegen, dessen Flagge das Wasserfahrzeug führt und die mit der Durchführung des Fernmeldeverkehrs beauftragten Personen gültige Funkzeugnisse besitzen,
- b) in Luftfahrzeugen anderer Staaten oder in anderen Staaten registrierten Luftfahrzeugen bei Flügen im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik gilt als genehmigt, wenn die Bestimmungen der Flugfunkordnung eingehalten werden und für diese Fernmeldeanlagen Genehmigungen des Staates vorliegen, dessen Landeskenntnis das Luftfahrzeug führt und die mit der Durchführung des Fernmeldeverkehrs beauftragten Personen gültige Funkzeugnisse besitzen.

§ 7

**Genehmigungen und Zulassungen
anderer zentraler Staatsorgane**

In anderen Rechtsvorschriften festgelegte Genehmigungen und Zulassungen bleiben von den Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung unberührt, auch wenn sie mit Genehmigungen gemäß den §§ 1 bis 6 im Zusammenhang stehen.

Abschnitt II

Genehmigungsverfahren

§ 8

Zuständigkeiten

(1) Anträge auf das Erteilen einer Genehmigung sind an die Deutsche Post zu stellen. Die Deutsche Post ist berechtigt, bei Antragstellung das Vorlegen des Personalausweises vom Antragsteller zu verlangen.

(2) Zuständig für die Entscheidung über die Anträge sind:

- a) für Anträge auf Anschlußgenehmigung gemäß § 1 und für Anträge auf Besitzgenehmigung/Weitergabegenehmigung gemäß § 5
 - das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Post- und Fernmeldeamt,
 - in den Bezirksstädten das Fernmeldeamt,
 - in Berlin das Fernsprechamt für Fernsprechanschlüsse und das Fernamt für Telex-Anschlüsse und den Anschluß von fennmeldetechnischen Geräten zur Datenübertragung,
- b) für Anträge auf Genehmigungen für das Errichten, Ändern und Betreiben leitungsgebundener Fernmeldeanlagen gemäß § 2 Abs. 1 und für Anträge auf das Überlassen von Übertragungswegen der Deutschen Post an Nutzer gegen Gebühren gemäß § 2 Abs. 2
 - innerhalb eines Ortsnetzes das dafür zuständige Post- und Fernmeldeamt, in den Bezirksstädten das Fernmeldeamt und in Berlin das Fernsprechamt,